

An das
Erzbischöfliche Generalvikariat
Hauptabteilung Schule/Hochschule

50606 Köln

Gutachten

Name und Anschrift des Gutachters
bzw. der Gutachterin:

Frau/Herr

ist mir bekannt seit

durch folgende Gelegenheit:

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat sich gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat bereit erklärt, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche zu erteilen, in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten und hat versichert, am Leben der Kirche aktiv teilzunehmen sowie sich den Schülerinnen und Schülern gegenüber dazu zu bekennen. Dies schließt die Mitfeier der sonntäglichen Eucharistie als Bestandteil des persönlich gelebten Glaubensvollzuges ein.

Unter Berücksichtigung dieser abgegebenen Erklärung nehme ich im Hinblick auf die Kirchlichkeit der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers zur Frage der Erteilung einer Kirchlichen Bevollmächtigung für den katholischen Religionsunterricht wie folgt Stellung:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die Religionslehrerin / Der Religionslehrer

aus: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1975, Stück 7, Nr. 95, Seite 147 f.
(in Auszügen)

2.8.1

Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen sensibel sein für die religiöse Dimension der Wirklichkeit. Sie müssen selber Menschen sein, die nach dem Sinn des Lebens und der Welt zu fragen gelernt haben. Sachkompetenz hat im Falle des Religionsunterrichtes nur derjenige, der über Methoden- und Sachkenntnis verfügt, der pädagogisch-didaktisch versiert ist und der zugleich existentiellen Bezug zu dieser „Sache“ hat.

2.8.2

Für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind infolgedessen Religiosität und Glaube nicht nur ein Gegenstand, sondern auch ein Standort. Das hindert sie nicht, fair mit verschiedenen Standpunkten und Auffassungen anderer bekannt zu machen. Bei ihnen wissen Schülerinnen und Schüler, Eltern und Gesellschaft, woran sie sind. Auf solche Transparenz haben sie einen Anspruch (...) Lehrerinnen und Lehrer ohne eigene Glaubensposition würden den Schülerinnen und Schülern nicht das gewähren, was sie ihnen in diesem Bereich schulden.

2.8.3

Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen bereit sein, die Sache des Evangeliums zur ihrer eigenen zu machen und sie glaubwürdig zu bezeugen (...)

2.8.4

Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen bereit sein, die Verantwortung der Kirche für die Inhalte des Religionsunterrichts mitzutragen. Religiös wache und gläubige Religionslehrerinnen und Religionslehrer suchen in der Kirche die Kommunikationsbasis für ihr Glaubensleben. Dort können sie spirituelle Impulse erhalten und so vor der Verkümmern ihres Glaubens und einer Versandung des religiösen Lebens bewahrt werden (...)

2.8.5

(...) Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen. Sie stehen zueinander in einem ausgewogenen Verhältnis, wenn mit der Kritikfähigkeit Hörbereitschaft und selbstloses Engagement wachsen.

2.8.6

Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen bereit sein zu kritischer Solidarität mit ihren Schülerinnen und Schülern, indem sie ihre Fragen als Ausdruck gegenwärtiger Welterfahrung ernst nehmen. Vor dem Anspruch Gottes sind Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler - trotz der größeren Sachkompetenz der Lehrerinnen und Lehrer - gleichermaßen Befragte und Lernende. Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die sich mit der befreienden Botschaft des Evangeliums identifizieren, werden nicht nur die personale Freiheit der Schülerinnen und Schüler voll auf respektieren, sondern auch bereit sein, sich von ihren Erfahrungen in Frage stellen zu lassen.

2.8.7

Nicht selten gewinnen die Kolleginnen und Kollegen der Lehrerinnen und Lehrer ihr Bild von der Kirche aus der Begegnung mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern. Sie sind auch in Bezug auf das Kollegium ihrer Schule Multiplikatoren. Das drückt sich zunächst aus in ihrer Solidarität mit den Kolleginnen und Kollegen. Wo aber Religionslehrerinnen und Religionslehrer in eine Außenseiterposition geraten, weil sie sich mit der Sache des Glaubens identifizieren, sollen sie sich nicht scheuen, diese Rolle bewusst anzunehmen.

Die Kirche und ihre einzelnen Gemeinden dürfen Religionslehrerinnen und Religionslehrer bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben nicht im Stich lassen, sondern müssen sie darin fördern und stützen.

**Begleitschreiben zu Gutachten
für die Kirchliche Bevollmächtigung**

Köln, den 8. Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie sich bereit erklärt haben, ein Gutachten für die Beantragung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis bzw. der *missio canonica* zu verfassen. Eine solche Kirchliche Bevollmächtigung ist neben der staatlichen Lehrbefähigung die Voraussetzung zur Erteilung des Katholischen Religionsunterrichts.

Über dieses fest in der Studentafel verankerte, grundgesetzlich abgesicherte Unterrichtsfach erreichen wir die katholischen Kinder und Jugendlichen fast ausnahmslos. Dies ist eine einmalige Chance: Hier lernen die jungen Menschen den Glauben unserer Kirche kennen, hier werden sie mit Formen gelebten Glaubens vertraut gemacht, hier wird ihre religiöse Dialog- und Urteilsfähigkeit gefördert (vgl. Die deutschen Bischöfe, *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. Bonn 2005, S. 18).

Die Schule – mit ihren eigenen Herausforderungen und Bedingungen - ist sicherlich für die Zukunft ein sehr wichtiger Lernort des Glaubens, das gilt natürlich in besonderer Weise für den Religionsunterricht. Damit aber ist auch die Aufgabe und Rolle der Religionslehrerinnen und Religionslehrer eine besondere: „Religionslehrerinnen und Religionslehrer stehen mit ihrer Person auch für den Glauben der Kirche ein. Sie sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein. Für viele Schülerinnen und Schüler sind sie die Kontaktpersonen zur Kirche. Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule ...“ (ebd. S. 34).

Diese Brückenbauerinnen und Brückenbauer verdienen unser aller Unterstützung!

Sie sind gebeten worden, für eine (zukünftige) Religionslehrerin bzw. einen (zukünftigen) Religionlehrer ein Gutachten zu schreiben. Damit leisten Sie einen entscheidenden Beitrag bei der Beantragung der Kirchlichen Bevollmächtigung. Uns ist Ihre Einschätzung wichtig, ob und in welcher Weise diese Person geeignet ist, glaubwürdig den katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Sie können bezeugen bzw. bestätigen, in welcher erfreulicher Weise sich die Person möglicherweise bereits jetzt in der Kirche einbringt. Ich möchte Sie aber auch ermutigen, diesen Kontakt zu kompetenten Menschen zu nutzen, die vielleicht bereit sind, sich noch stärker in der Kirche zu engagieren - sei es in der Sakramentenkatechese, sei es in der Gremienarbeit, sei es in sonstiger Weise.

Bitte nutzen Sie die Chance, nicht nur ein aussagekräftiges Gutachten für die Beantragung der Kirchlichen Bevollmächtigung zu schreiben, sondern auch mit den entsprechenden Personen intensiver ins Gespräch zu kommen.

Für Rückfragen und Anregungen stehen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Abteilung ‚Schulische Religionspädagogik und Katholische Bekenntnisschulen‘ gerne zur Verfügung (Tel.: 0221/1642-3901; Fax: 0221/1642-3924; Internet: www.religionspaedagogik-ebk.de; Mail: religionspaedagogik@erzbistum-koeln.de).

Mit einem herzlichen Dank im Voraus
und mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernadette Schwarz-Boenneke
Hauptabteilungsleiterin